

Eine Eigentumsverfehlung wird auch dann nicht vorliegen, -I)

wenn

- von dem Rechtsverletzer eine spezielle Begehungsweise angewandt wurde oder wenn er mit großer Intensität gehandelt hat, zum Beispiel: Aufbrechen einer Wohnungstür, um aus dieser Wohnung Geld zu entwenden; wenn es sich um einen Nachschlüsseldiebstahl handelt, bei einem Betrug das Buchwerk verschleiert wird und dergl.;
- die Gesetzesverletzung mehrfach oder
- unter grobem Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen wurde.

Auch wenn der Rechtsverletzer unbekannt ist und aus einer Häufung gleichartiger Rechtsverletzungen oder aus einer gleichartigen Begehungsweise oder auch aus anderen Fakten die Entstehung eines Brennpunktes sichtbar wird, ist die Eigentumsverletzung nicht als Verfehlung, sondern als Vergehen zu verfolgen. Das kann insbesondere Diebstähle aus Automaten, Diebstähle von Teilen von Kraftfahrzeugen, Wäschediebstähle, Diebstähle im Gütertransport und Reiseverkehr¹⁾ u. a. betreffen. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, daß ein Diebstahl oder ein Betrug eine Verfehlung darstellt, so ist diese Handlung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verfolgen (Vgl. § 100 StPO*)

Die im einzelnen Fall anzuwendenden erzieherischen Maßnahmen sind in der 1. Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz

- 1) siehe dazu auch die Anmerkung von Peckermann zu einem Urteil des BG Halle vom 1.11.1968, der sich hier mit der wenig überzeugenden Begründung des Bezirksgerichts auseinandersetzt. NJ 1969, S. 317
- 2) Vgl. dazu auch: Moldenhauer/Berger, "Die rechtliche Beurteilung von Reisegepäck- und Expressgutdiebstählen, Forum der Kriminalistik 1968, S. 294 und 351